

# Information

## Sicherheitsbeauftragte in Kitas

### Welche Position haben Sicherheitsbeauftragte?

Sicherheitsbeauftragte leisten einen wichtigen Beitrag für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern in Kitas. Sie unterstützen die Kitaleitung und den Träger bei der Vermeidung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Der Einsatz der Sicherheitsbeauftragten ist ehrenamtlich und bietet eine interessante Ergänzung zur pädagogischen Arbeit. Je nach organisatorischen Voraussetzungen werden Sicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Leitung durch den Träger der Einrichtung oder durch die Leitung der Einrichtung selbst bestellt.

Mit diesem Infoblatt möchten wir Erzieherinnen und Erzieher dazu ermutigen, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter zu werden und wollen sie in ihrer Position bekräftigen.

### Welche Aufgaben nehmen Sicherheitsbeauftragte wahr?

Sicherheitsbeauftragte üben eine vertrauensvolle Tätigkeit aus, bei der sie mit einer Vielfalt an Themen in Kontakt kommen. Sie gehen mit offenen Augen und Ohren durch die Kita und nehmen folgende Funktionen wahr:

- Ansprechpersonen für die Themen Sicherheit und Gesundheit
- Vertrauenspersonen für Kolleginnen und Kollegen
- Unterstützung und Beratung der Kitaleitung mit dem Ziel
  - Gefährdungen für die Beschäftigten oder Kinder frühzeitig zu erkennen
  - Fehlverhalten zu reduzieren
  - die Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen

Sicherheitsbeauftragten müssen Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Aufgaben während der Arbeitszeit

zu erfüllen und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen. Durch ihre Tätigkeiten dürfen den beauftragten Personen keine Benachteiligungen entstehen.

Die Sicherheitsbeauftragten sollten eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt zusammenwirken und haben das Recht an Arbeitsschutzausschusssitzungen des Trägers sowie an Besichtigungen und Unfalluntersuchungen in der Kita teilzunehmen.

Sicherheitsbeauftragte sind nicht automatisch „das Mädchen für alles“ und beispielsweise für die Prüfung von Spielplatzgeräten oder das Auffüllen des Erste-Hilfe-Kasten verantwortlich. Diese Aufgaben sowie die Beseitigung von bestehenden Mängeln obliegen dem Träger.

### Welche Voraussetzungen sollten Sicherheitsbeauftragte mitbringen?

Sicherheitsbeauftragte benötigen keine besondere Qualifikation bzw. Ausbildung, um in ihrem Ehrenamt aktiv zu werden. Es sollte eine Person ausgewählt werden, die

- vor Ort in der Einrichtung tätig ist (räumliche Nähe).
- die annähernde Arbeitszeiten wie die anderen Beschäftigten hat (zeitliche Nähe).
- die Arbeitsabläufe und die Teamstruktur bereits kennen (fachliche Nähe).

Von Vorteil ist, für die Position eine Person vorzusehen, die sich in der Kita durch ein bereits vorhandenes Interesse für Sicherheit und Gesundheit auszeichnet und persönliche Eigenschaften wie

- Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und
- berufliche Erfahrung sowie eine
- gute Anerkennung im Kitateam hat.

# Information

Sicherheitsbeauftragte nehmen eine Vorbildfunktion für Beschäftigte und Kinder ein. Jedoch sollten sie nicht gleichzeitig auch Kitaleitung oder stellvertretende Kitaleitung sein, da sonst das „zusätzliche Paar Augen“ – mit dem Blick auf Sicherheit und Gesundheit gerichtet – nicht mehr gegeben wäre.

## **Welche Verantwortung tragen Sicherheitsbeauftragte in Kitas?**

Die Position der Sicherheitsbeauftragten beinhaltet ein verantwortungsbewusstes Handeln. Sie haben allerdings keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Beschäftigten, d. h.: Sie können diese lediglich auf Fehlverhalten hinweisen, haben aber nicht die Möglichkeit das „richtige“ Verhalten einzufordern. Sicherheitsbeauftragte können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, so dass keine Ängste vor dieser Position bestehen sollten.

Ungeachtet der Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten müssen sich aber auch stets alle anderen Beschäftigten in der Kita bei dem Thema Sicherheit und Gesundheit angesprochen fühlen.

## **Weiterführende Literatur**

- Sozialgesetzbuch VII (§ 22 Sicherheitsbeauftragte, § 23 Aus- und Fortbildung)
- Arbeitsschutzgesetz (§ 16 Besondere Unterstützungspflicht)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 16 Besondere Unterstützungspflicht, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten)
- DGUV-Information 211-042 Sicherheitsbeauftragte
- VBG – Info: Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen – Die wichtigsten Informationen Tipps und Hilfen auf einen Blick. Version 1.0/2016-12

## **Haben Sie Fragen?**

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unserer Präventionsabteilung helfen Ihnen gern weiter:  
Telefon: 02632 960-1620  
E-Mail: [praevention@ukrlp.de](mailto:praevention@ukrlp.de)